Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Wittmund
Az.: 14 07 11
14-1

15. Januar 2013

Querschnittsprüfung Rechnungsprüfungsämter durch den Landesrechnungshof (LRH)

Der Landesrechnungshof (LRH) hat in der Zeit vom 15. August bis 09. September 2011 beim Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Wittmund als eines von insgesamt 13 Rechnungsprüfungsämtern eine vergleichende Prüfung für die Jahre **2007 bis 2009** durchgeführt. Gegenstand dieser überörtlichen Prüfung waren die Aufgabenerledigung, Kapazitäten und Qualifikation der Prüfer. Die dem Bericht beigefügten Tabellenblätter (der 13 miteinander verglichenen RPÄ) sind nicht Gegenstand dieser Ausführungen. Im folgenden werden die das RPA des Landkreises Wittmund betreffenden Feststellungen, in dem auch Textpassagen der vom Landkreis abgegebenen Stellungnahme zum Entwurfsbericht des LRH vom 12.07.2012 wiedergegeben sind, zusammengefasst. Der wesentliche textliche Inhalt des endgültigen Berichtes des LRH vom 24. Oktober 2012 wird hiermit kurz wiedergegeben:

1. Aufgaben:

1.1 Das RPA des Landkreises erstellte 94 % der Schlussberichte der geprüften **Kommunen** nach dem 30. Sept. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. In 91 % der Fälle beschlossen die Vertretungen nicht bis zum 31.12. über den Jahresabschluss.

Nach § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) müssen die Beschlüsse der Vertretungen über den Jahresabschluss bis 31.12. des Folgejahres gefasst werden. Eine Frist für die Vorlage der Schlussberichte ist zwar nicht gesetzlich festgelegt, das RPA sollte aber dazu beitragen, dass die Gremien ihre Beschlüsse bis zum 31.12. treffen können und seine Schlussberichte möglichst bis zum 30.09 fertig stellen.

Der LRH hat in diesem Zusammenhang anerkannt, dass die Rechnungsprüfungsämter aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere wegen der Umstellung der Kommunen auf die kommunale Doppik und der damit einhergehenden verspäteten Vorlage der Jahresabschlüsse ihre Arbeiten nicht rechtzeitig beenden konnten.

1.2 Es ist Aufgabe des RPA, den Jahresabschluss eines **Eigenbetriebes** innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres zu prüfen oder durch Dritte (in der Regel Wirtschaftsprüfer) prüfen zu lassen. Das ist dem RPA nicht gelungen. Beauftragte Wirtschaftsprüfer legten die Berichte in 29 % der Fälle rechtzeitig vor. Es wird im Bericht darauf hingewiesen, dass das RPA die Jahresabschlussprüfungen für Eigenbetriebe rechtzeitig abschließen und darauf hinwirken sollte, dass auch beauftragte Dritte dies fristgerecht erledigen.

1.3 Bis auf die Prüfung der bei den Eigenbetrieben eingerichteten Sonderkassen führte das RPA in jedem Jahr **unvermutete Kassenprüfungen** bei den Kreis- und Gemeindekassen durch. Zukünftig sollte das RPA auch Sonderkassenprüfungen vornehmen.

2. Kapazitäten:

2.0 Bei den vom LRH geprüften Kommunen wurde das für die Prüfungen der Jahresabschlüsse der Kommunen eingesetzte Personal verglichen. Für die übrigen vom RPA zu erledigenden Prüfungsaufgaben standen dem LRH keine auswertbaren Unterlagen zur Verfügung. Informationen dazu dürften nach Auffassung des LRH erst nach der flächendeckenden Einführung des NKR und einer Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung stehen.

2.1 Festgestellt wurde, dass das RPA Wittmund 87 % (zahlenmäßig) bzw. 93 % (gewichtet) der jährlich erforderlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse bei den Einheits-, Samt- und Mitgliedsgemeinden durchführte und der anzustrebende Erfüllungsgrad von 100 % nicht erreicht wurde.

2.2 Bezogen auf die Einwohnerzahl nimmt das RPA Wittmund mit 4,2 Prüferstellen je 50.000 Einwohner und 1,6 Stellen je 50 Mio Euro Einnahmevolumen eine Spitzenposition der geprüften Landkreise ein. Es wird bemängelt, dass eine quantitative und qualitative Personalbedarfsermittlung und Personaleinsatzplanung nicht dokumentiert war. Unterstützt werde dieses Indiz durch nicht dokumentierte und nachvollziehbare Personaleinsatz- und Arbeitsplanungen. Aufgrund der (personellen) Größe des RPA wurde eine auf den Erfahrungen der RPA-Leitung beruhende und nicht schriftlich fixierte Arbeitsplanung als ausreichend angesehen. Fehlendes Datenmaterial zum Personalbedarf ist ein Anhaltspunkt dafür, dass ein Steuerungsdefizit besteht. Der LRH hält es für erforderlich, den Personalbedarf des RPAs analytisch zu untersuchen und für eine Personalausstattung zu sorgen, die es dem RPA ermöglicht, zumindest seine Pflichtaufgaben zu erfüllen.

2.3 Hinsichtlich des Personals schöpfte der Landkreis mit 2,9 Stellen im Jahr 2009 den Stellenplan nicht aus. Zum 1.1.2011 stellten der Landkreis und die Kommunen gemeinsam auf NKR um. Zum Prüfungszeitpunkt (August / September 2011) war noch keine Eröffnungsbilanz abschließend geprüft. Grundlage für eine Prüfung ist die Vorlage prüffähiger Eröffnungsbilanzen durch die Kommunen. Zum Prüfungszeitpunkt lagen diese dem RPA mehrheitlich nicht vor. Die Frist zum 31.12.2011 konnte das RPA daher nicht einhalten. Der LRH hält es für geboten, die Personalkapazitäten zumindest an den Bestand der Pflichtaufgaben anzupassen.

2.4 Neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben banden zusätzliche Prüfungs- und Aufsichtstätigkeiten bei Zweckverbänden das RPA des Landkreises Wittmund. Bemängelt wurde in diesem Zusammenhang, dass es kein Qualitätsmanagement gab und keine Prüfungssoftware eingesetzt wurde. Es wird angeregt, diese Zusatzaufgaben unter Berücksichtigung des erwähnten Optimierungsbedarfs kritisch zu hinterfragen, mit den Personalkapazitäten abzugleichen und ggf. zu reduzieren. Der Landkreis hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine Reduzierung dieser zusätzlichen Aufgaben kaum umsetzbar sei und teilweise alternierende Prüfungen erfolgten.

Dem Landkreis wird empfohlen, durch den Einsatz von Prüfungssoftware Prüfungsabläufe zu vereinheitlichen und zu standardisieren und in Anbetracht der jetzt eingeführten Doppik deren Beschaffung kurzfristig zu prüfen.

2.5 Prüfungskonzepte, Vorgaben und Arbeitshilfen existieren beim RPA des Landkreises Wittmund überwiegend in Form bereits vorhandener Prüfungsberichte und Berichtsmuster. Checklisten oder ähnliches für Prüfungstätigkeiten gab es nicht. Der LRH empfiehlt deshalb, die in einer Prüfungsplanung festgelegten Schwerpunkte in Prüfungskonzepte umzusetzen. Hierbei sind die Zwecke und Ziele der Prüfung, die Auswahl der Prüfungsgegenstände nach Relevanz, Prüfmethodik, durchzuführende Prüfungsaufgaben, Aufwand an Arbeitszeit und sonstigen Mitteln unter Benennung der mit den Aufgaben betrauten Prüfer sowie deren jeweiligen Verantwortungsbereich, Fristen für den Abschluss einer Aufgabe, der einzelnen Prüfungsphasen und der Prüfung insgesamt zu beschreiben.